

Satzung
des
Verbandes deutscher Alkoholhersteller und -Verarbeiter e.V.

§ 1
Zweck des Verbandes

1. Der Verband unabhängiger Alkoholhersteller e.V. verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) mit anderen Wirtschaftsverbänden, Berufsständen, politischen Parteien, den zuständigen Behörden und ausländischen Partnerverbänden Beziehungen sowie einen laufenden Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und Wunsch Unterstützung angedeihen zu lassen und ggf. gemeinsam mit ihnen die Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
 - b) die zuständigen staatlichen Behörden, politischen Entscheidungsträger und Vertreter anderer Berufsstände über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
 - c) die gesetzgebenden Körperschaften in der EU, Bund und den Ländern bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
 - d) seinen Mitgliedern laufenden Zugang zu den für ihren Berufsstand relevanten Informationen, insbesondere solchen technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art, zu verschaffen und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern durch den Aufbau eines Informationspools zu fördern;

- e) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und –zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) bei Bedarf über Probleme, Ansichten und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen.
2. Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur den Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen „Verband deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e.V.“
2. Sitz des Verbandes ist Hannover. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die ein Unternehmen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, das Ethanol herstellt und/oder veredelt.

Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft auf Grund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse oder sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen im Rahmen des Vereinszwecks besitzen, dessen besondere Förderung erwarten lässt.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, wobei die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 lit. d) über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll von der Mitgliederversammlung vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt würde oder unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist insbesondere dann jedoch sachlich gerechtfertigt und nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfang gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verband als nicht zumutbar erscheint.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Absatz 4),
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens ein Jahresbetrag nicht entrichtet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gem. § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,

- c) die Voraussetzungen des Abs. 3 d) gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
- d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder rechtskräftig ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

- 5. Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
- 2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand sowie lauterer Verhalten im Wettbewerb einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu erteilen sowie den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

Spenden, die einen Betrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführern des Verbandes eingerichtet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Ort der Mitgliederversammlung soll an oder bei dem Firmensitz eines Mitgliedsunternehmens liegen und, wenn im Einzelfall

nicht anders durch den Vorstand bestimmt, jährlich wechseln. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführern,
 - c) einen vom Vorstand vorgelegten Entwurf einer Schiedsgerichtsordnung des Verbandes (§ 10 Abs. 3),
 - d) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4), sowie Aufnahme eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 2)
 - e) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen die Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 2,
 - f) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
 - g) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - h) die Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

Für einen Beschluss über die in 3. a) – f) genannten Gegenstände der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig.

4. Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei zu geringer Beteiligung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in diesem Vertrag oder aus Gründen zwingenden Rechts nichts abweichendes gilt.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 4 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter, dem Kassenwart des Verbandes sowie einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Verbandsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder – falls durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführern eingerichtet worden ist – nach der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes den Geschäftsführern zugewiesen ist. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils stets einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er, wenn dies erforderlich wird, zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Verbandsvorstandes hinausgehen eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 8

Geschäftsführer

1. Soweit die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines oder mehrerer Geschäftsführer beschlossen hat, werden diese vom Vorstand berufen. Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Zuständigkeit kann innerhalb dieses Rahmens in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind sie nicht befugt.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, werden die Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen getroffen, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die betreffende Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Schiedsgericht

1. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern – mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:

Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von 2 Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.

Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung.

2. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
3. Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

Hannover, den 12.06.2019